

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.88 vom 17. Februar 2023**

Ag Versicherungsgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2022.88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.88)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.88 du 17 février 2023

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.88 del 17 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventualiter sei die Verfügung vom 2.2.22 sei aufzuheben und A., eine Hilflosenentschädigung so wie allenfalls ein Intensivpflegezuschlag zu zusprechen.

- 3 -

#### **E. 2.1**

Gegen die Verfügung vom 2. Februar 2022 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. März 2022 (Postaufgabe: 5. März 2022) fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren: "1. A. ist seit dem Januar fünf Jahre alt und besucht seit dem Sommer 2021 den Kindergarten. Insbesondere die Beurteilungen zum Lebensbereich der "Fortbewegung" und der "dauernden persönlichen Überwachung" sind nun auf Grund des Alters materiell anders vorzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass den Beschwerdeführer auf Grund von Art. 50 ATSG – im Sinne eines Vergleichs – seit Antragsstellung bis und mit Eingabe dieser Beschwerde eine einfach Hilflosenentschädigung zugesprochen wird. Da sich der Fall bereits vor Gericht befindet, wird dieser Vorschlag direkt dem Gericht unterbreitet.

#### **E. 2.2**

Mit Vernehmlassung vom 23. Mai 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Der von der Beschwerdeführerin initiierte Vergleich nach Art. 50 ATSG (Rechtsbegehren Ziff. 1) scheidet bereits an der Vergleichsbereitschaft der Beschwerdegegnerin (vgl. BGE 140 V 108 E. 5.3.2 S. 111), welche mit Vernehmlassung vom 23. Mai 2022 die Abweisung der Beschwerde beantragte. 2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige mit Verfügung vom 2. Februar 2022 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 29) zu Recht verneint hat.

### **E. 3**

Subeventualiter sei der Verfügung vom 2.2.22 aufzuheben und eine rechtsgenügende Sachverhaltsabklärung – Vornahme tatsächlicher und medizinischer Abklärungen durch einen ausgewiesenen medizinischen Spezialisten\*In – vorzunehmen. Auf Grund dessen sei nochmals materiell zu entscheiden und ebenfalls einen Intensivpflegezuschlag zu prüfen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zulasten der IV Stelle bzw. zulasten des Staates."

#### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen betreffend Weiterentwicklung der IV (WEIV) in Kraft getreten. Weder dem IVG noch der IVV sind besondere Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendbarkeit dieser Änderungen im Hinblick auf nach dem 1. Januar 2022 beurteilte mögliche Ansprüche des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2021 zu entnehmen. Es sind daher nach den allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen jene Bestimmungen anzuwenden, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben beziehungsweise hatten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_136/2021 vom 7. April 2022 E. 3.2.1 mit Hinweis unter anderem auf BGE 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Da vorliegend Leistungen mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2022 streitig sind, ist für deren Beurteilung die bis zum 31. Dezember 2021 geltende Rechtslage massgebend.

- 4 -

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der entscheidungswesentlichen Rechtsgrundlagen zum Anspruch auf Hilflosenentschädigung und der diesbezüglichen Rechtsprechung ist auf Erwägung 2. des Urteils des Versicherungsgerichts VBE.2020.227 vom

### **E. 8**

März 2021 E. 3.1.2. ff., VB 18 S. 6 ff.). Zusammenfassend wurde darin ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin in keiner der alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige erhebliche Hilfe Dritter angewiesen ist und sie keiner dauernden persönlichen Überwachung im Sinne von Art. 9 ATSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV bzw. Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV bedarf (vgl. VBE.2020.227 vom 8. März 2021 E. 3.3., VB 18 S. 12). Weder ausweislich der Vorbringen der Beschwerdeführerin noch ausweislich der Akten ergeben sich Hinweise auf eine in der Zwischenzeit erfolgte diesbezügliche Veränderung. Auch nicht daraus, dass die am 5. Januar 2017 geborene Beschwerdeführerin im vorliegend massgebenden Zeitpunkt der Verfügung vom 2. Februar 2022 (VB 29; vgl. zum verfahrensmässigen Endzeitpunkt des sachverhaltlich relevanten Geschehens, BGE 143 V 409 E. 2.1 S. 411) nun fünf Jahre und einen Monat alt war (vgl. Beschwerde S. 4, 7). Selbst wenn die Beschwerdeführerin in der alltäglichen Lebensverrichtung "Aufstehen, Absitzen, Abliegen", welche gemäss der Beschwerdeführerin zu wenig diskutiert worden sei (vgl. Beschwerde S. 4), auf regelmässige und in erheblicher Weise nicht altersgemässe Dritthilfe angewiesen wäre (vgl. etwa Rz. 8016.2 KSIH), hätte sie keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV, da sie in keiner weiteren alltäglichen Lebensverrichtung regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, womit sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. In Bezug auf die persönliche Überwachung ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine solche in der Regel vor sechs Jahren nicht in Betracht zu ziehen ist, ausser bei Kindern mit früh-

- 8 - kindlichem Autismus und Kindern mit medikamentös nicht einstellbarer Epilepsie (vgl. KSIH Anhang III S. 220), was bei der Beschwerdeführerin jedoch nicht der Fall ist. Damit hat sie auch keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV. 5.2.4. In Bezug auf den Sonderfall der ständigen und besonders aufwendigen Pflege bringt die Beschwerdeführerin vor, dass man mindestens zwölf zusätzliche Stunden für die Nacht anrechnen müsse, da in dieser Zeit immer eine speziell auf Diabetes geschulte Person anwesend sein müsse (vgl. Beschwerde S. 10). Gestützt auf die von der Beschwerdeführerin mit ihrer Anmeldung vom 9. Juli 2019 eingereichte

Aufstellung "Aufwände Hilflösigkeit von A. infolge Diabetes Mellitus" (VB 6 S. 17) beträgt der Aufwand für die nächtliche Überwachung und das Ergreifen der notwendigen Massnahmen täglich 30 Minuten. Von einer permanent notwendigen Überwachung im Sinne einer durchgehend aktiven Tätigkeit, die als quantitativ erschwerendes Element analog zum von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheid des Bundesgerichts (BGE 142 V 144 E. 3 S. 147) berücksichtigt werden müsste, kann damit bereits aufgrund ihrer eigenen Aussagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_225/2019 vom 20. August 2019 E. 3.3 mit Hinweis; "Aussage der ersten Stunde") nicht ausgegangen werden. 5.2.5. Die Beschwerdeführerin erachtet es zudem als überspitzt formalistisch, wenn bei Fehlen von lediglich neun Minuten die Voraussetzungen für eine besonders aufwendige Pflege als nicht erfüllt erachtet würden (Beschwerde S. 9 f.). Überspizter Formalismus ist gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert wird (vgl. BGE 142 I 10 E. 2.4.2 S. 11 f. mit Hinweisen). Mangels einer entsprechenden Vorschrift auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe sind die Schematisierungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen einzig aber immerhin, insbesondere mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Anspruchsteller und die Rechtssicherheit als Auslegungshilfe heranzuziehen (vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 141 V 365 E. 2.4 S. 368 und 140 V 343 E. 5.2 S. 346). Gründe, von den dargelegten Grundsätzen abzuweichen, sind nicht ersichtlich, weshalb mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung und die Rechtssicherheit auf die Werte des Bundesamtes für Sozialversicherungen abzustellen ist. 5.2.6. Die ergänzenden Stellungnahmen der Abklärungsperson vom 28. April 2021 (VB 20) und 30. November 2021 (VB 26) beruhen sodann auf einer

- 9 - von einer Fachperson vor Ort vorgenommenen Abklärung vom 12. Dezember 2019 (VB 8) und äussern sich detailliert, plausibel und begründet zu den festgestellten Beeinträchtigungen. Die Abklärungsperson hatte denn auch genügend Kenntnis der medizinischen Diagnosen und der ärztlich festgestellten Einschränkungen (VB 6; 13), und die RAD-Ärztin Dr. med. D. erachtete den berechneten zeitlichen Mehrbedarf an Hilfeleistung aus ärztlicher Sicht als realistisch und plausibel (vgl. E. 4.3. und 5.2.1. hiervor). Auch wurden die Angaben der Eltern der Beschwerdeführerin berücksichtigt (VB 20; 26). Klar feststellbare Fehleinschätzungen sind nicht ersichtlich, weswegen darauf abgestellt werden kann. Da damit bei einem quantitativen Aufwand von weniger als zwei Stunden (vgl. E. 4.1. hiervor) die praxisgemässen Voraussetzungen der besonders aufwendigen Pflege und damit die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV nicht erfüllt sind, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten qualitativ erschwerenden Elementen (vgl. Beschwerde S. 10 f.). 5.3. Zusammenfassend erweist sich der Sachverhalt als vollständig abgeklärt, weshalb auf weitere Abklärungen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann (BGE 127 V 491 E. 1b S. 494 mit Hinweisen; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 27 E. 4) und entgegen der Beschwerdeführerin keine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Beschwerdegegnerin (vgl. Beschwerde S. 2, 8 f.) ersichtlich ist. Die Voraussetzungen für die Annahme einer leichten Hilflösigkeit sind weder unter dem Aspekt von Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV noch von Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV oder von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflösenentschädigung für Minderjährige damit mit Verfügung vom 2. Februar 2022 (VB 29) zu Recht verneint. Ausführungen zum Intensivpflegezuschlag erübrigen sich vor

diesem Hintergrund (vgl. Art. 36 Abs. 2 IVV). 6. 6.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2. Gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. fbis ATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensausgang und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 6.3.

- 10 - Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 uzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

- 11 - Aarau, 17. Februar 2023 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Fricker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.